

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher des Amtes Kropp-
Stapelholm
Fachbereich Bauwesen
Am Markt 10
24848 Kropp

nur per Mail an: y.theemann@amt-ks.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.03.2026
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 - 3341

02.04.2026

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt

nur per Mail an: bauleitplanung@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVBl. Schl.-H. S. 405);

- **11. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Stapel**
- **frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG**

Mit Schreiben vom 06.03.2026 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Stapel informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets. Dafür ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche bzw. die Festsetzung eines Gewerbegebiets vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Ortslage Norderstapel. Der ca. 0,55 ha große Geltungsbereich wird derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Stapel wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – **LEP-Fortschreibung 2021**-, dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – **RPI V**- sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Grundsätzlich können gem. Kap. 3.7 Abs. 1 LEP-VO 2021 alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Es ist gem. Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 darauf zu achten, dass neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftssträchtige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Diesem Grundsatz der Raumordnung entspricht die vorgelegte Planung.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung **keine grundsätzlichen Bedenken** bestehen und den Planungsabsichten insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu ermitteln und berücksichtigen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). Hinsichtlich der Immissionen, die auf die (in Erweiterung befindlichen) Wohngebäude in östlicher und südlicher Nachbarschaft einwirken können, ist nachvollziehbar darzulegen, ob

tiefergehende Untersuchungen vorzunehmen wären und aus welchen Gründen ggf. bei einem Verzicht auf tiefergehende Untersuchungen zu der Annahme gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gelangt; entsprechende Ausführungen in die Begründung aufzunehmen.

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

gez. Sebastian Kraft